

Satzung des Jugendbeirates der Stadt Abensberg

I. Aufgaben und Organe des Jugendbeirats

§ 1 Aufgaben

§ 2 Vorsitz

§ 3 Die Delegiertenversammlung

II. Geschäftsgang des Jugendbeirates

§ 4 Geschäftsführung

§ 5 Sitzungszwang

§ 6 Einberufung der Sitzungen

§ 7 Anträge

§ 8 Abstimmung

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

§ 10 Handhabung der Ordnung

§ 11 Sitzungsniederschrift

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Anwendung der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat

§ 13 Vorlage der Geschäftsordnung

§ 14 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Der Jugendbeirat deckt als Interessensvertretung ein Mitwirkungsdefizit. Außerdem bringt er als sachkundiges Gremium seine Erfahrungen und Vorstellungen ein, die für die Entscheidung jugendspezifischer Belange auf örtlicher Ebene bedeutungsvoll sein können. Überdies ist er Sprachrohr der Jugend und fördert durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit den Bewusstseinsbildungsprozess.

Sämtliche aufgeführten Funktionen und Tätigkeiten gelten für alle Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen.

I. Aufgaben und Organe des Jugendbeirates

§ 1 Aufgaben

- I. Der Jugendbeirat ist die Interessensvertretung aller Jugendlichen der Stadt Abensberg von 14 bis 25 Jahren. Er arbeitet zur Förderung der Belange der Jugend mit den Trägern der Jugendarbeit sowie mit allen Einrichtungen zusammen, die sich mit aktiver Jugendarbeit befassen.
- II. Der Jugendbeirat nimmt Beschwerden und Anregungen entgegen und leitet sie nach Überprüfung den zuständigen Stellen mit einer kurzen Stellungnahme zu, soweit er sie nicht selbst erledigen kann. Er gibt Anregungen und Empfehlungen.
- III. Der Jugendbeirat gibt auch eigene Anregungen und Empfehlungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit. Diese müssen von den zuständigen Ausschüssen der Stadt Abensberg innerhalb von zwei Monaten behandelt werden. Der Vorsitzende des Jugendbeirates oder seine Stellvertreter haben das Recht, die Anträge und Empfehlungen des Jugendbeirates in der Sitzung des zuständigen Ausschusses der Stadt Abensberg vorzutragen und zu begründen.
- IV. Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich. Der Jugendbeirat ist dem 1. Bürgermeister und dem Stadtrat der Stadt Abensberg gegenüber verantwortlich.
- V. Um Aufgaben selbstständig erledigen zu können, wird dem Jugendbeirat von der Stadt Abensberg ein fester jährlicher Etat zur Verfügung gestellt, der von diesem frei verwaltet wird.

§ 2 Jugendbeirat

- I. Der Jugendbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, die aus der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Der Jugendbeirat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit:

- den 1. Vorsitzenden, er ist gleichzeitig Sprecher des Jugendbeirates. Er vertritt den Jugendbeirat nach innen und nach außen und vollzieht dessen Beschlüsse;
- den 2. Vorsitzenden, der im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden vertritt,
- den 3. Vorsitzenden, der im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden den 1. Vorsitzenden vertritt,
- den Schriftführer,
- den Kassier,
- zwei Beisitzer.

Der 1. und 2. Vorsitzende müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Handlungen und Rechtsgeschäfte des Kassiers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Gegenzeichnung durch den amtierenden Vorsitzenden.

- II. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden während der Amtszeit des Jugendbeirats wird ein Nachfolger gem. Abs. I gewählt. Beim Ausscheiden eines Jugendbeiratsmitglieds rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.
- III. Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Tag der Annahme der Wahl.

§ 3

Die Delegiertenversammlung

- I. Der Delegiertenversammlung gehören an zu bestellende Vertreter aller Abensberger Vereine, Gruppierungen oder sonstiger loser Verbindungen, die Jugendarbeit leisten. Die entsendenden Gruppen müssen auf Dauer eingerichtet sein, sich mindestens einmal im Monat treffen und mindestens 10 Besucher / Mitglieder aufweisen, die zwischen 14 und 25 Jahre alt sind. Die zu bestellenden Vertreter müssen zwischen 14 und 25 Jahre alt und mit Hauptwohnsitz in der Stadt Abensberg gemeldet sein. Darüber hinaus gehören der Versammlung gewählte Vertreter der nicht organisierten Jugend an.

Zur Delegiertenversammlung sind der 1. und die weiteren Bürgermeister sowie der Jugend- und Sozialreferent einzuladen, die aber über kein Stimmrecht verfügen.

- II. Die vorgenannten Organisationen benennen der Stadt jeweils einen Delegierten (Name, Geburtsdatum, Anschrift). Jede Organisation hat das Recht, weitere Delegierte wie folgt zu benennen:

mit 10 bis 40 Mitgliedern im Alter von 14 bis 25 Jahren	zusätzlich 1 Delegierter
mit 41 bis 100 Mitgliedern im Alter von 14 bis 25 Jahren	zusätzlich 2 Delegierte
mit 101 bis 200 Mitgliedern im Alter von 14 bis 25 Jahren	zusätzlich 3 Delegierte
mit 201 bis 400 Mitgliedern im Alter von 14 bis 25 Jahren	zusätzlich 4 Delegierte
ab 401 Mitglieder im Alter von 14 bis 25 Jahren	zusätzlich 5 Delegierte

Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu benennen.

Soweit Gruppierungen während der Amtszeit der Delegiertenversammlung neu gegründet werden oder bisher keine Delegierten benannt hatten, können sie einen solchen nachmelden, falls diese Gruppierung die Voraussetzungen nach Abs. I erfüllt. Über die Aufnahme dieser Delegierten entscheidet das Hauptamt im Einvernehmen mit dem Jugendbeirat.

Wenn sich eine Gruppe während der Amtszeit der Delegiertenversammlung auflöst, scheidet ihr gewählter Vertreter aus der Delegiertenversammlung aus.

Die Vertreter der nicht organisierten Jugend sind in einer Jungbürgerversammlung von allen Jugendlichen im Alter von 14 - 25 Jahren zu wählen, die in keiner Gruppe organisiert sind, die einen Delegierten gewählt haben. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten bestimmt sich entsprechend der Zahl der anwesenden Jugendlichen. Die Jungbürgerversammlung ist vom Leiter des Hauptamtes der Stadt einzuberufen und zu leiten.

- III. Die Amtszeit der Delegiertenversammlung beträgt 2 Jahre und beginnt am Tage der Jugendbeiratswahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Delegierten (z.B. bei nachträglichem Verlust seiner Wählbarkeit oder beim Ausscheiden aus der ihn berufenden Organisation) endet das Delegiertenmandat. Die vorschlagsberechtigte Gruppe benennt der Stadt einen neuen Delegierten nach, für dessen Berufung das Hauptamt zuständig ist.
- IV. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit den aus 7 Mitgliedern bestehenden Jugendbeirat. Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.

Für die Wahl des Jugendbeirates gelten folgende Wahlgrundsätze:

- a) Die Stadt beruft die Delegiertenversammlung zur Wahl des Jugendbeirates ein. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Delegierten ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb von drei Wochen mit derselben Tagesordnung wiederholt. Die Delegiertenversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- b) Der Leiter des Hauptamtes der Stadt leitet die konstituierende Delegiertenversammlung.
- c) Die Delegiertenversammlung bestellt zur Wahl des Jugendbeirates einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Bestellung erfolgt in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen nicht die Voraussetzungen der Mitgliedschaft zur Delegiertenversammlung erfüllen. Bei der Wahlvorbereitung und -durchführung wirken die Mitarbeiter der einzelnen entsendenden Gruppen und der Stadt als Helfer mit.
- d) Der Wahlausschuss leitet die Wahl der 7 Mitglieder des Jugendbeirates. Die Delegierten erhalten Stimmzettel. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Delegiertenversammlung auf, Kandidaten für den Jugendbeirat zu benennen. Die Kandidaten erhalten die Gelegenheit, sich den Delegierten persönlich vorzustellen. Nach Abschluss der Nennung und Vorstellung sowie der Beantwortung eventueller Fragen an die Kandidaten wählen die Delegierten aus dem Kreis der Kandidaten die Jugendbeiräte in geheimer Abstimmung.

Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Delegiertenversammlung findet vor der Wahl eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder statt; sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidaten. Die Aussprache ist auf die Person des Kandidaten beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig.

- e) Jeder Delegierte hat 7 Stimmen. Der Delegierte gibt seine Stimmen durch Eintrag der Namen seiner Kandidaten auf dem Stimmzettel ab. Vergeben werden müssen mindestens 4 Stimmen. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Vergibt ein Delegierter mehr als 7 Stimmen oder weniger als 4 Stimmen, so ist der Stimmzettel ungültig.
- f) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmen aus. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel mit mehr als 7 oder weniger als 4 abgegebenen Stimmen sind ungültig. Es wird in einem Wahlgang abgestimmt.
- g) Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl (nach der Reihenfolge der

höchsten Stimmenzahl). Bei Stimmengleichheit eines oder mehrerer Kandidaten wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- h) Der Vorsitzende des Wahlausschusses fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Nach Abgabe der zustimmenden Erklärung ist der Wahlvorgang abgeschlossen.
- VI. Die Delegiertenversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Leiter des Hauptamtes der Stadt Abensberg einberufen. Der Vorsitzende des Jugendbeirats leitet die Delegiertenversammlung. Auf schriftlichen Antrag (unter Angabe der Gründe) eines Viertels der Delegierten oder der Mehrheit der Mitglieder des Jugendbeirates ist die Delegiertenversammlung vom Leiter des Hauptamtes ein weiteres Mal einzuberufen. Die Einladungsfrist für jede Delegiertenversammlung beträgt zwei Wochen.
- VII. In der Delegiertenversammlung berichtet der Jugendbeirat über seine Tätigkeit.
- VIII. Mit Stimmenmehrheit (offene Abstimmung) beschlossene Empfehlungen der Delegiertenversammlung sind innerhalb von 3 Monaten vom Jugendbeirat zu behandeln.
- IX. Anträge, die in einer Sitzung der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind schriftlich mit kurzer Begründung spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Leiter des Hauptamtes einzureichen. Der Jugendbeirat ist rechtzeitig von diesen Anträgen in Kenntnis zu setzen. Die Delegiertenversammlung entscheidet darüber, ob später eingehende Anträge oder mündliche Anträge der Delegierten behandelt werden sollen. Über jede Delegiertenversammlung ist vom Jugendbeirat eine Sitzungsniederschrift zu fertigen.
- X. Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend ist.
- XI. Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehört neben der Wahl des Jugendbeirates die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendbeirates. Insbesondere obliegt der Delegiertenversammlung der Beschluss des Haushalts. Zu diesem Zweck soll vom Jugendbeirat ein Haushaltsentwurf erstellt werden, der die Richtlinien zur Verteilung der dem Jugendbeirat zur Verfügung stehenden Gelder entsprechend den Förderrichtlinien der Stadt enthält.

II. Geschäftsgang des Jugendbeirates

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Jugendbeirates obliegt dem Vorsitzenden. Er wird vom Leiter des Hauptamtes der Stadt Abensberg unterstützt. Für die Geschäftsführung des Jugendbeirates übernimmt die Stadt Abensberg den notwendigen Sachaufwand bis zu einem Betrag von höchstens 1.000,-- DM im Jahr, über den Rechnung zu führen ist.

§ 5 Sitzungszwang

- I. Der Jugendbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- II. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Jugendbeirat in nicht öffentlicher Sitzung.
- III. Die Beratungsgegenstände werden vom Vorsitzenden vorbereitet. Die Beratungsgegenstände der Stadt leitet der Leiter des Hauptamtes dem Vorsitzenden des Jugendbeirates rechtzeitig zu.

§ 6 Einberufung der Sitzungen

- I. Der Vorsitzende beruft den Jugendbeirat nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- II. Der Jugendbeirat ist außerdem innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder beantragen.
- III. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In sehr dringenden Fällen kann die Einladung ausnahmsweise fernmündlich - auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist nach Satz 2 - ergehen.
Mängel der Ladung sind geheilt, wenn das nicht ordnungsgemäß geladene Mitglied zur Sitzung erscheint oder sich entschuldigt.
- IV. Die erste Sitzung nach einer Neuwahl wird vom Leiter des Hauptamtes der Stadt einberufen, die darauf folgenden vom Vorsitzenden.

§ 7 Anträge

- I. Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich mit einer kurzen Begründung spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen. Antragsberechnigt sind alle Jugendlichen der Stadt Abensberg.
- II. Der Jugendbeirat entscheidet darüber, ob später eingehende Anträge oder mündliche Anträge der Sitzungsteilnehmer behandelt werden sollen.

§ 8 Abstimmung

- I. Beschlüsse des Jugendbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- II. Jedes Mitglied muss sich an der Abstimmung beteiligen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- I. Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- II. Der persönlich Beteiligte muss dem Leiter der Sitzung seinen Ausschließungsgrund mitteilen. Der Jugendbeirat entscheidet dann ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten, ob die Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Handhabung der Ordnung

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung. Er erteilt das Wort.

§ 11

Sitzungsniederschrift

- I. Über die gefassten Beschlüsse wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält Tag und Ort der Sitzung und die Namen der an- und abwesenden Jugendbeiräte.
- II. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme auf. Werden keine Einwände erhoben, so gilt sie als vom Jugendbeirat genehmigt.
- III. Jedermann kann die öffentliche Sitzungsniederschrift jederzeit einsehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Anwendung der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Soweit die Bestimmungen dieser Satzung für die Tätigkeit des Jugendbeirates nicht ausreichen, gelten die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Abensberg entsprechend.

§ 13
Vorlage dieser Satzung

Vorliegende Satzung ist durch Beschluss anzunehmen. Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu einer Delegiertenversammlung dieser Tagesordnungspunkt vermerkt ist. Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten notwendig. Die Satzungsänderung ist erst gültig mit der Zustimmung der Mehrheit des Stadtrats.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1999 in Kraft.